

# OÖ WIRTSCHAUSKULTUR „KULTIWIRTE“



**Basisinformationen über KultiWirte**

# 1. Philosophie

Die „KultiWirte“ sind ein Zusammenschluss aus mehr als 60 Gastronomiebetrieben, die auf ganz Oberösterreich verteilt sind und vom traditionellen Wirtshaus bis zum Haubenrestaurant reichen.

## 1.1. Unser Credo

KultiWirte sind

Genussvoll + regional + ehrlich + leidenschaftlich + herzlich + gemütlich

- Sie fühlen sich der heimischen regionalen Küche verbunden und kaufen großteils OÖ Produkte.
- Die Erhaltung des typisch oberösterreichischen Wirtshauses als kommunikativen Mittelpunkt des Ortslebens ist Ihnen ein Bedürfnis.
- Sie setzen sich ein für eine qualitative Verbesserung der Wirtshäuser.
- Das Einzelkämpfertum haben Sie satt und Sie arbeiten gerne in einer Gruppe gleichgesinnter Kolleginnen und Kollegen.
- Sie wollen gerne die starke Kraft einer starken Marke nützen und davon profitieren.
- Sie wollen mit dabei sein, mitsprechen und die gastronomische Zukunft mitgestalten.

***Dann sind Sie bei uns richtig!***

***Oberösterreichs kultivierte Wirte haben einen Namen!***



## 1.2. Wer sind die KultiWirte? - Unser Leitbild

Die KultiWirte sind ein auf Freiwilligkeit basierender Zusammenschluss von Oberösterreichischen Gastronomiebetrieben, die sich klar zur traditionellen Wirtshauskultur bekennen. Wir verpflichten uns zu einem aktiven Miteinander und sind Innovationen gegenüber offen.

Wir fühlen uns der heimischen Küche verbunden und kaufen Großteils regionale Produkte. Wir bekennen uns zu einer hohen persönlichen Leistungsbereitschaft an den Gast und schaffen Rahmenbedingungen für eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit. Wir als WirtInnen sind Seele des Hauses und Ansprechperson für unsere Gäste. Wir verpflichten uns klar definierten Richtlinien und Kriterien und lassen regelmäßige Qualitätsüberprüfungen durchführen.

Wir KultiWirte erhalten das typisch OÖ Wirtshaus, als kommunikativen Mittelpunkt des Ortslebens, am Leben und entwickeln es zeitgemäß weiter. Wir bieten unseren Gästen eine Vielfalt an gastronomischen Leistungen mit definierter und standardisierter Qualität. Die Marke KultiWirt steht damit für Qualitätssicherheit.

Im Zusammenschluss bieten wir Dienstleistungen zu denen der Einzelbetrieb nicht in der Lage ist. Wir betreiben vorrangig Marketing und Werbung für den Verein und unsere Betriebe. Durch die Zusammenarbeit, den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung erreichen wir eine persönliche und betriebliche Weiterentwicklung auf hohem Niveau.

Wir sind Heimat und Idealisten für die typisch OÖ Gastronomie.

### 1.3. Was ist das Besondere an den KultiWirten?



*Wir verpflichten uns zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Kulturgut „OÖ Wirtshaus“.*



*Wir verpflichten uns zu einem verantwortlichen Umgang mit heimischen regionalen Lebensmitteln.*



*Wir verpflichten uns zu einem aktiven Miteinander.*



*Durch die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch erreichen wir eine persönliche und betriebliche Weiterentwicklung auf hohem Niveau.*



*Wir bieten den Gästen eine Vielfalt an gastronomischen Leistungen mit definierter und standardisierter Qualität - wir bieten Qualitätssicherheit einer starken Marke.*



*Im Zusammenschluss bieten wir Dienstleistungen, zu denen der Einzelbetrieb nicht in der Lage ist.*

Die KultiWirte sind innerhalb nur weniger Jahre eine starke Marke am heimischen Gastro-Himmel geworden. Sie repräsentieren die "offizielle OÖ. Wirtshauskultur des Landes". Die KultiWirte bekennen sich zur oberösterreichischen Gastlichkeit im Spannungsfeld von Tradition und moderner Gastronomie. Das bedeutet für unsere Gäste die Sicherheit und Verlässlichkeit einer guten Marke.

### 1.4. Zielsetzungen

Am Beginn aller unserer Überlegungen stehen die Bedürfnisse des Gastes



**Aufbau und Etablierung einer Dachmarke „OÖ KultiWirte“.** Der Gast erhält dadurch eine definierte Angebots- und Dienstleistungsqualität, welche ihm Sicherheit bei der Auswahl eines Betriebes bietet.



**Durch Erfahrungsaustausch und Weiterbildung wird das Angebot „Wirtshaus“ ständig weiterentwickelt.**



**Der Gast wird aktiv über die Initiative und deren Nutzen sowie über Angebote und Dienstleistungen informiert.**



Die Aktivitäten der „OÖ KultiWirte“ bewirken eine deutliche Aufwertung und Verbesserung des Images des traditionellen Wirtshauses und des Berufstandes der Wirte/Innen.



Eine qualitative Verbesserung der Wirtshäuser (Imageaufwertung).



Eine Zusammenarbeit mit den regionalen Produzenten zum beidseitigen Nutzen.

## 2. Was macht der Verein für die KultiWirte?

### Nutzen der Mitgliedschaft!

Die KultiWirte erstrecken ihre Tätigkeit gleichsam in Richtung Mitglieder und Gäste.

- Wir betreiben vorrangig Marketing und Werbung für unsere Betriebe.
- Eine gemeinsame Internetplattform [www.kultiwirte.at](http://www.kultiwirte.at), Facebookseite [www.facebook.com/kultiwirte](http://www.facebook.com/kultiwirte) und App (iPhone -> <http://bit.ly/KultiIOS> Android -> <http://bit.ly/KultiAndroid>) dient sowohl als Gäste-Info sowie Schnittstelle zu den Mitgliedern.
- Unsere periodische Gästezeitung „Unser beste Seit`n“ geht an tausende Abonnenten, Betriebe, Tourismusverbände uvm.
- Produkte wie trendige Bierdeckeln, Servietten usw. schaffen Identität und Markenbewusstsein.
- Wir führen Qualitätschecks durch, deren wichtigster Teil die Beratung ist.
- Wir gehen Medienkooperationen ein (z.B. OÖN, Life Radio, ORF) zu Themen wie „Wahl zum KultiWirt des Jahres“ usw.
- Unsere finanziellen Bemühungen mit Förderern und Partnern sorgen für Budgetsicherheit weit über den Mitgliedsbeiträgen hinaus.
- Wir haben enge Kontakte zu verwandten Organisationen (Genusland OÖ, Österreichs Wirtshauskulturen usw.).
- Wir pflegen die Gemeinschaft untereinander (regionale Stammtische, Feste, Ausflüge).
- Wir geben dem Mitgliedsbetrieb die Möglichkeit der Positionierung und des Imageaufbaues.

### 3. Kriterien der KultiWirte

Alle Kriterien wurden unter dem Gesichtspunkt eines klaren Gästenutzens entwickelt und definiert. Sie bedürfen einer steten Weiterentwicklung und stellen somit den Maßstab für Qualität, Gästenutzen und Wirtschaftlichkeit.

Grundlage für diese Kriterien bilden folgende Begriffe:

**Typisch OÖ:** Im Spannungsfeld von Tradition und moderner Gastronomie; es geht nicht darum „Museumsbetriebe“ zu definieren, welche schön anzusehen sind, der Gast aber vieles Gute, Moderne und Angenehme vermisst. Also die Frage was ist Heute und besser noch in Zukunft „typisch OÖ Wirtshauskultur“?

**Gästenutzen:** Der Gast muss aus den wesentlichen Kriterien einen direkten Nutzen/Vorteil verspüren können; nur dann bringt die Einhaltung der Kriterien in Zukunft auch einen Vorteil gegenüber Nicht-Mitgliedern.

**Überprüfbarkeit:** Die Kriterien werden im Sinne von Gästenutzen den Gästen auch kommuniziert (z.B. Homepage, Folder, ...). Dies bedeutet, dass die Kriterien nur soviel Wert sind, als sie auch eingehalten werden und überprüfbar sind.

Darauf aufbauend gibt es zwei Arten von Kriterien:

- (1) **Basiskriterien (MUSS-KRITERIEN):** Das Vorhandensein dieser Kriterien bestimmt die grundlegende Berechtigung eines potentiellen Mitgliedes einen Antrag zur Aufnahme zu stellen.
- (2) **Leistungskriterien (MUSS-KRITERIEN):** Sollen im Verhältnis **KultiWirte - Gast** ein ansprechendes Maß an Qualitätssicherheit und Garantie ermöglichen.

### **3.1. Basiskriterien (MUSS-Kriterien)**

#### **1. Allgemeines Erscheinungsbild**

Das allgemeine Erscheinungsbild muss dem heutigen Standard eines gut geführten Betriebes bezüglich Sauberkeit, Ordnung, Tischkultur, Architektur und gediegene Ausstattung eines OÖ Wirtshauses entsprechen.

#### **2. KultiWirte-Schild**

Jeder Betrieb ist verpflichtet, das Erkennungsschild an einer gut sichtbaren Stelle im Eingangsbereich anzubringen.

#### **3. Betriebsform - Jahresbetrieb**

Ein OÖ Wirtshaus zeichnet sich dadurch aus, dass Einheimische sowie Gäste mit Speis und Trank verköstigt werden, sowie von Fachpersonal bedient werden müssen. Ausgeschlossen sind reine Nächtigungsbetriebe, ein SB-Restaurant, Kantinen, Autobahnraststätten etc., auch wenn diese vom Ambiente her über eine OÖ-Note verfügen. Weiters hat der Wirt ganzjährig (abgesehen vom Betriebsurlaub), geöffnet. Der Stammgast muss sich in der Winter-/Sommersaison keinen anderen Betrieb suchen.

#### **4. Betriebsgröße**

Die Betriebsgröße für Mitgliedsbetriebe ist grundsätzlich beschränkt. Es dürfen maximal 150 Restaurantsitzplätze im Betrieb vorhanden sein. Säle, die hauptsächlich für Veranstaltungen benützt werden und Terrassensitzplätze werden nicht mit eingerechnet.

#### **5. Speisekarten und Angebot**

Aus dem Gesamteindruck der Speisekarte muss klar erkennbar sein, dass es sich um ein Wirtshaus handelt, das nur in OÖ angesiedelt sein kann. Daher müssen 75% des Angebotes regionale Gerichte sein.

Ein größtmögliches Maß an Zusammenarbeit mit regionalen Erzeugern (Bauern, Fleischer, Handel) ist unabdingbar.

Verarbeitete Produkte aus der heimischen Landwirtschaft sollen als solche auf der Speisekarte kenntlich gemacht werden.

Internationale Gerichte werden jedoch nicht aus dem Angebot verbannt, sofern dies im Interesse des jeweiligen Gästekreises liegt. Als Richtwert kann ein Verhältnis von 75% an heimischen OÖ. Speisen angesehen werden.

#### **6. Getränkeangebot**

Heimische Produkte (Natursäfte, OÖ Most, Biere, Wein und Edelbrände) müssen auf der Getränkekarte vorhanden sein.

#### **7. Persönliche Anwesenheit des/r Wirts/in**

Der Betrieb wird mit Wirtsleuten in Verbindung gebracht.

#### **8. Keine Spielautomaten**

Die Gaststube und der Speisebereich ist frei von Spiel- und Musikautomaten, denn wir wollen essen, trinken und miteinander reden und das in ungestörter Atmosphäre.



## **3.2. Leistungskriterien (MUSS-Kriterien)**

### **1. Äußeres Erscheinungsbild**

Der Betrieb zeigt sich schon von außen mit einer einladenden Fassade sowie mit einem sauberen und ordentlichen Umfeld. Das KultiWirt-Schild ist an einer gut sichtbaren Stelle im Eingangsbereich angebracht.

### **2. Ambiente**

Der Betrieb verfügt über einen Stammtisch oder eine Stehschank. Dieser Bereich dient als Kommunikationszentrum für die Gäste. Der KultiWirt schafft durch ansprechende Dekoration, Ausstattung und Einrichtung eine Atmosphäre zum Wohlfühlen und Verweilen.

### **3. Speisenangebot**

Dem Gast werden mindestens 6 Hauptgerichte angeboten, davon zumindest ein heimischer Fisch und ein vegetarisches Hauptgericht. Der Schwerpunkt der Speisenangebote hat einen direkten Bezug zur österreichischen und regionalen Küche. Der überwiegende Teil des Angebotes besteht aus regionalen Speisen. Das Speisenangebot entspricht folgenden Kriterien:

- Saisonalität (zeitgleich zur Vegetation)
- Ehrliche Kennzeichnung und Herkunftsbezeichnung ist wünschenswert
- Überwiegend frische Produkte (kein Tiefkühl-Gemüse, kein Dosensalat etc.)
- Keine/wenig Convenience Produkte
- Kooperation mit der Landwirtschaft / Fleischer / Handel im größtmöglichen Maß

Die Speisekarte des Betriebes unterstützt die Hauptzielsetzung in Hinblick auf Lesbarkeit, Sauberkeit, Aufbau und Optik.

### **4. Getränkeangebot**

Dem Gast werden folgende regionale, „typisch oberösterreichische“ Getränke angeboten:

- Mind. 3 OÖ Natursäfte
- Mind. 1 OÖ Most in der Karte
- Mind. ein regionales oberösterreichisches Bier
- Mind. 7 Bouteillen Wein rot/weiß, davon 4 Weine glasweise rot/weiß
- 2 OÖ Destillate mit Herkunftsnachweis
- Saft- und Mostangebot wird als Zukunftsprodukt entwickelt

### **5. Servicemitarbeiter**

Die Servicemitarbeiter der Betriebe sind durch eine entsprechende Tracht oder Betriebskleidung gut erkennbar und mit einem Namensschild gekennzeichnet.

### **6. Tischkultur**

Die Tischkultur trägt einen wesentlichen Teil zur Atmosphäre bei. Hier wird vor allem auf Tischdekoration, hochwertige Servietten sowie ansprechende Geschirr- und Glaskultur Wert gelegt.

## 4. Der Verein

Die OÖ KultiWirte wurden am 14.10.02 gegründet und sind als Verein - OÖ Wirtshauskultur „KultiWirte“ - im Vereinsregister (ZVR) unter der Nummer 641507530 eingetragen. **Vereinsadresse und Geschäftsstelle ist Hessenplatz 3, 4020 Linz (Fachgruppe Gastronomie der WKO OÖ).**

Der Vorstand setzt sich seit der Wahl am **1. März 2023** wie folgt zusammen:

<b>Obmann</b>	<b>Reinhard Guttner</b> Schupf'n Oberrohr 10, 4532 Rohr T 07258/7073
<b>Obmann Stellvertreter</b>	<b>Karl Wögerer</b> Wögerer's Wirtshaus Marktplatz 18, 4101 Feldkirchen, T 07233/7223-0
<b>Obmann Stellvertreter</b>	<b>Florian Schlöglmann</b> Wirt z'Kraxenberg Kraxenberg 13, 4932 Kirchheim, T 07755/6494
<b>Schriftführerin</b>	<b>Eduard Primetshofer</b> Landgasthaus „Zum Edi“ e.U. St. Oswalderstr. 3, 4293 Gutau , T 07946/6302
<b>Schriftführer Stellvertreter</b>	<b>Christian Drack</b> Wirtshaus „Zum Onke Heli“ 5232 Kirchberg/Mattighofen 3, T 07747/5271
<b>Kassier</b>	<b>Christoph Enengl</b> Kirchenwirt Kirchberg Ortsplatz 1, 4062 Kirchberg/Thening, T 07221/64765
<b>Kassier Stellvertreter</b>	<b>Koll Markus</b> Gasthof Kreuzmayr Schmiedstr. 29, 4070 Eferding, T 07272/4142
<b>Weitere kooptierte Mitglieder</b>	<b>Wolfgang Gaukel</b> Cafe-Restaurant Scharflingerhof 5310 Scharfling 2, T 06232/3842  <b>Thomas Mayr-Stockinger MBA</b> Gasthof Hotel Stockinger Ritzlhofstr. 65, 4052 Ansfelden, T 07229/883210  <b>Johanna Schallmeiner</b> Gasthof-Hotel Hois'n Wirt Traunsteinstr. 277, 4810 Gmunden, T 07612/77333  <b>Gottfried Spitzer</b> Landgasthof Spitzerwirt Kogl 17, 4880 St. Georgen, T 07667/6590  <b>Hubert Wirth</b> Wirt z'Hareth Hareth 15, 4785 Freinberg, T 07713/8115

## 5. Vorgehensweise für einen Beitritt

### 1. Schritt:

Jeder interessierte OÖ Gastronomiebetrieb kann sich beim Verein „**KultiWirte**“ um eine Aufnahme anmelden.

### 2. Schritt:

Der Betrieb erhält vom Verein diese Basisinformation über die „**KultiWirte**“ OÖ (Vereinsstatuten, Qualitätskriterien, Beitrittsansuchen).

### 3. Schritt:

Mit der Rücksendung des unterfertigten Beitrittsansuchens (siehe Seite 13) und des durchgeführten Selbstchecks (siehe Seite 14 + 15) erklärt sich der Betrieb bereit, bei Erfüllung der Kriterien und der Aufnahme durch den Vorstand, dem Verein beizutreten.

### 4. Schritt:

Qualitätscheck und Testgastbesuch vor Ort durch eine unabhängige Person (die Konsumation der Testperson wird vom Betrieb übernommen); Information an den Vorstand des Vereines.

### 5. Schritt:

Aufnahme oder Ablehnung des potentiellen neuen KultiWirts durch den Vorstand des Vereines und gegebenenfalls Vereinbarung über weitere Umsetzungsschritte der noch ausständigen Kriterien.

### 6. Schritt:

Überweisung der Beitrittsgebühr.  
Einrichtung des Einziehungsauftrages.

## 6. Beitritt für Mitglieder

### 6.1. Beitrittsgebühren

Die Beitrittsgebühr für Kooperationspartner gliedert sich in



#### **Einmalige Einstiegsgebühr**

Bis auf weiteres: € 250,00 netto

Die Einstiegsgebühr wird unter anderem zur Grundausstattung des Unternehmens mit dem KultiWirte-Logo sowie für Werbe- und Marketingartikel verwendet.



#### **Jährliche Mitgliedsgebühr (wird jedes Jahr festgelegt)**

Die Einstiegsgebühr ist mittels Einziehungsauftrag zu entrichten. Pro Jahr beträgt der Mitgliedsbeitrag bis auf weiteres € 500,00 netto zuzüglich Ust.

Mit dem Mitgliedsbeitrag werden vor allem die jährlichen Aktivitäten, Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen bestritten (Wirtezeitung, Homepage, Medienkooperationen, Veranstaltungen,...).

## 6.2. Beitrittsansuchen

FAX: 05-90909-4619

Verein OÖ KultiWirte  
Fachgruppe Gastronomie  
Hessenplatz 3  
A-4020 Linz

Ich ersuche um Aufnahme in den Verein der KultiWirte Oberösterreich und erkläre mich mit den Vereinsstatuten, der Umsetzung und Einhaltung der beschlossenen Qualitätskriterien, der Art und Weise der Entrichtung der Einstiegs- und Mitgliedsgebühren einverstanden.

Firmenbezeichnung: .....

Wirtshaus: .....

Wirtin/Wirt: .....

PLZ:

Ort:

Strasse:

Sperrtag:

Tel.:

Email :

Fax :

Homepage :

-----  
Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

## 7. SELBST-CHECK

### zur Aufnahme bei den KultiWirten und Überprüfung der Kriterien

Bitte retournieren Sie den Selbst-Check + Beitrittsansuchen per Fax an 05/90909-4619

Wirtshaus: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
Wirtin/Wirt: \_\_\_\_\_

Wir KultiWirte bieten unseren Gästen dauerhaft:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestens 6 überwiegend frisch- und selbstproduzierte Hauptgerichte (aber max. 20 Hauptgerichte)</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li><ul style="list-style-type: none"><li>○ davon zumindest ein heimisches Fischgericht</li></ul></li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li><ul style="list-style-type: none"><li>○ sowie ein vegetarisches und / oder veganes Hauptgericht</li></ul></li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Verwendung von saisonalen Produkten wie Bärlauch, Spargel, Erdbeeren, Kürbis, Wild, ...</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Warme und kalte Speisen</li></ul>	
Unser Speisenangebot orientiert sich an der OÖ Kulinarikstrategie	
Die Speisen und Getränke werden bei uns den Gästen serviert (Ausnahme Salatbuffet, Mittagsbuffet, etc.)	
Wir arbeiten mit regionalen Produzenten (Bauer, Fleischer, Handel, Bäcker) zusammen und weisen die Herkunftsbezeichnung in der Speisekarte, welche sauber, lesbar und digital bzw. analog ist, aus.	
Wir bieten Natursafterlebnis (mind. 3 OÖ. Natursäfte)!	
Der Gast erhält bei uns OÖ Mostprodukte.	
Wir pflegen die österreichische Bierkultur!	
Der Gast erhält bei uns 7 verschiedene österreichische Bouteillen Weine rot/weiß.	
<ul style="list-style-type: none"><li>○ davon 4 Bouteillen-Weine auch glasweise rot/weiß – vorzugsweise mind. 1 aus OÖ</li></ul>	
Der Gast erhält mindestens 2 Destillate mit OÖ Herkunftsnachweis.	
Bei uns ist ½ l Apfelsaft gespritzt (das KultiWirt Jugendgetränk -typisch für OÖ) nicht teurer als ½ l Bier.	
Bei uns ist es möglich, auch nur Getränke zu konsumieren	
Außerhalb der Öffnungszeiten weisen wir deutlich auf den nächsten KultiWirt mittels Ruhetagstafel und KuWi-Landkarte und/oder auf den nächsten Wirt hin.	

In den ständig geöffneten Gastbereichen haben wir maximal 150 Sitzplätze.	
Die KultiWirte setzen auf eine persönliche Betreuung der Gäste allen voran durch die Besitzer selbst sowie ServicemitarbeiterInnen, welche sich durch eine einheitliche Betriebskleidung auszeichnen.	
Das KultiWirte-Schild ist an einer gut sichtbaren Stelle im Eingangsbereich richtig angebracht.	
Das Erscheinungsbild glänzt durch Sauberkeit, Ordnung und gediegener Ausstattung. Durch die passende Dekoration, Ausstattung, Einrichtung, etc. wird eine Wohlfühlatmosphäre geschaffen. Dazu trägt auch die Tischkultur mit hochwertigen Servietten und hochwertigem Geschirr (evtl. auch mit KultiWirte Logo) bei.	
Die ServicemitarbeiterInnen zeichnen sich durch eine einheitliche Betriebskleidung sowie einer gästeorientierten Betreuung aus.	
Die KultiWirte Werbeartikel werden verwendet.	
Zeitgemäßer digitaler Auftritt: Social Media, aktuelle Homepage, Tourdata	
Wir haben einen Gastgarten.	
Wir ermöglichen Gästen durch unsere Räumlichkeiten diverse kleine Feiern bei uns im Betrieb.	

## 8. Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen OÖ Wirtshauskultur „KultiWirte“

(1) Er hat seinen Sitz in

**Wirtschaftskammer OÖ/ Fachgruppe Gastronomie  
c/o OÖ Wirtshauskultur  
Hessenplatz 3  
A-4020 Linz**

(2) und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland OÖ

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- gemeinsam Stärke zu demonstrieren und eine starke Lobby zu werden
- das Qualitätsbewusstsein in den einzelnen Mitgliedsbetrieben zu stärken
- die gastronomischen Werte von Oberösterreich zu erkennen, zu vermitteln und ständig aktiv anzupassen
- die Mitglieder zu motivieren
- die Entwicklung von gastronomischen Angeboten und Packages voranzutreiben
- gemeinsames Marketing für die Mitglieder zu machen
- die Partnersuche in Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft für gemeinsame Projekte zu ermöglichen

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) die intensive Kooperation der einzelnen Mitglieder des Vereines
- b) die intensive Kooperation mit der Wirtschaftskammer OÖ, Fachgruppe Gastronomie
- c) steter gegenseitiger Informationsaustausch, Betriebsberatung, Personalaustausch und -schulung, Angebotskoordination
- d) umweltbewusste Betriebsführung
- e) gemeinsame Interessensvertretung und Lobbying gegenüber öffentlichen Stellen
- f) gemeinsames Marketing nach innen und außen.

Dazu zählen insbesondere

- \* Erstellung gemeinsamer Verkaufs- und Imagebroschüren
- \* gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- \* Werbung im In- und Ausland
- \* gemeinsame Seminare, Symposien und Workshops

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c) Förderungen, Sponsoring und sonstige Zuwendungen
- d) von Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellten Einlagen.

### § 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.



### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die Mitglieder der Fachgruppe Gastronomie der Wirtschaftskammer OÖ sind und den jeweils gültigen Kriterien des Vereins entsprechen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.  
Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften zusätzlich durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn bei Pachtbetrieben der Pachtvertrag gelöst wurde oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

### **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail eingelangt sein.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist 2 mal möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

#### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist 2 mal möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.